##### Anzeige der Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

**nach § 4 (3) TierSchG**

**Reg.-Nr.***(durch TierSchB vergeben):*

TZ ­

Name und Anschrift des Anzeigenden:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

**Hinweis:**

*Die Tötung von genetisch veränderten Tieren mit* ***belastendem Phänotyp*** *kann* ***nicht*** *als Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach* ***§ 4 Abs. 3 TierSchG*** *eingeordnet werden. Da im Falle der Haltung von genetisch veränderten Tieren mit einem belastenden Phänotyp die Möglichkeit besteht, dass diese Tiere in Folge ihrer genetischen Veränderung im Laufe ihres Lebens Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind, ist der initiale Versuch (= die Zucht der Linien) nicht abgeschlossen im Sinne des § 7a Abs. 5 Nr. 2b TierSchG. Damit ist auch das ausschließliche Halten von Tieren mit einem belastenden Phänotyp ein Tierversuch, der erst mit dem Tod des Tieres endet.*

*In Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsauslegung ist daher die Tötung genetisch veränderter Tiere mit belastendem Phänotyp nach § 8 Abs. 1 TierSchG zu beantragen. Auch die Ergänzung eines bereits genehmigten Antrages ist möglich.*

*Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb hat die notwendige Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt 2 TierSchVersV und die regelmäßige Fortbildung der mit der Pflege und Tötung der Tiere betrauten Personen sicherzustellen (§ 3 TierSchVersV).*

*Für den Bezug von Arzneimitteln aus der Tierärztlichen Hausapotheke (TÄHAP) zur Tötung muss die Bestätigung Ihrer Tötungsanzeige durch Ihre(n) TierSchB vorliegen.*

*Sofern sich im Rahmen Ihrer Tötungsanzeige Änderungen ergeben, sind diese in Ihren Aufzeichnungen zu vermerken. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Tötungsanzeige zu stellen.*

# **Hiermit zeigt der / die Unterzeichnende die Tötung von Wirbeltieren an**

Wissenschaftliche Begründung für die Notwendigkeit der Tötung:

*Hinweis: Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gilt: Tierversuche sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.*

Zahl und Art der für die Tötung vorgesehenen Wirbeltiere (inkl. Spezies / Stamm, Alter, Geschlecht und Begründung der vorgesehenen Anzahl der Tiere):

Handelt es sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere? ☐ ja ☐ nein
Name und Anschrift des Züchters bzw. Händlers:

Tötungsart und ggf. Betäubungsverfahren:

*Hinweis: Es muss sich um die Anwendung einer zulässigen und möglichst schonenden Tötungsmethode gemäß § 2 Abs. 2 TierSchVersV unter Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben in Anlage 2 TierSchVersV handeln.*

Ort der Tötung:

Name und Anschrift des für die Tötung Verantwortlichen:

Wer führt die Tötung durch und wie wurde die dafür erforderliche Sachkunde erworben?

*Hinweis: Sachkunde durch Berufsausbildung oder anderweitig erworben, bei bereits behördlich gemeldeten Personen Reg-Nummer(n) der Tierversuche.* *Im Zweifelsfall Personenbogen und Nachweise in Kopie beifügen.*

Beabsichtigte Dauer des Projektes:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **Ort und Datum** **Unterschrift des / der Anzeigenden**

Kenntnisnahme durch den / die TierSchB erfolgt:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **Ort und Datum** **Tierschutzbeauftragte(r)**